

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im April 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des **Mindestlohns** auf 12 € brutto je Zeitstunde umsetzen. Wir stellen Ihnen den auch für **Mini- und Midijobs** relevanten Gesetzentwurf vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wie **Anschaffungs- und Herstellungskosten** von **Erhaltungsaufwendungen** abzugrenzen sind. Der **Steuertipp** zeigt, dass ein Fahrtenbuch trotz kleinerer Mängel und Ungenauigkeiten ordnungsgemäß sein kann.

Gesetzgebung

Minijob-Grenze soll ab dem 01.10.2022 angepasst werden

Im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP heißt es, dass sich die Minijob-Grenze künftig an einer **Wochenarbeitszeit von zehn Stunden** zu Mindestlohnbedingungen orientiert.

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung soll dieses Vorhaben umgesetzt werden. Die Verdienstobergrenze für Minijobs soll am 01.10.2022 von 450 € auf **520 € im Monat** steigen. Auch die Midijob-Obergrenze, bei deren Unterschreitung sich der Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermäßigt, soll ab dem 01.10.2022 von 1.300 € auf **1.600 €** steigen. Zeitgleich soll der Mindestlohn von derzeit 9,82 € auf **12 € je Stunde** erhöht werden.

Entfernungspauschale

Wann liegen Fahrten zu einem Sammelpunkt vor?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Hat ein Arbeitnehmer **keine erste Tätigkeitsstätte**, kann der Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich festlegen, dass der Arbeitnehmer einen bestimmten Ort arbeitstäglich aufzusuchen hat. Auch für die Fahrten zu diesem Ort ist nur die Entfernungspauschale anzusetzen. Die Anwendung der Entfernungspauschale in einem solchen Fall setzt laut Bundesfinanzhof voraus, dass der Arbeitnehmer den Ort oder das weiträumige Gebiet zur Aufnahme der Arbeit aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Minijob-Grenze soll ab dem 01.10.2022 angepasst werden 1
- Entfernungspauschale:** Wann liegen Fahrten zu einem Sammelpunkt vor?..... 1
- Vorsorgeaufwendungen:** Wann ist von einer Beitragsersatzung auszugehen?..... 2
- Ehevertrag:** Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus 2
- Spekulationsfrist:** Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf einer Immobilie genau berechnen! 3
- Mietobjekt:** Führen Ausgaben zu Herstellungskosten oder zu Erhaltungsaufwand? 3
- Betriebsveräußerung:** Ermäßigter Steuersatz ist auch bei irrtümlicher Gewährung verbraucht 4
- Steuertipp:** Fahrtenbuch kann trotz kleinerer Mängel ordnungsgemäß sein 4

- zum einen typischerweise arbeitstäglich und
- zum anderen auch dauerhaft

aufzusuchen hat. Dabei erfordert ein „**typischerweise arbeitstägliches**“ **Aufsuchen** kein ausnahmsloses Aufsuchen des vom Arbeitgeber festgelegten Orts oder Gebiets an sämtlichen Arbeitstagen des Arbeitnehmers. Ausnahmen sind mithin durchaus möglich, zum Beispiel infolge einer Fortbildungsveranstaltung oder eines unvorhergesehenen Einsatzes an anderer Stelle.

Hinweis: Im Streitfall war der Arbeitsort eines Elektroinstallateurs gemäß Arbeitsvertrag der Sitz des Betriebs sowie alle Baustellen des Arbeitgebers.

Vorsorgeaufwendungen

Wann ist von einer Beitragerstattung auszugehen?

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur steuerlichen Behandlung von Beitragerstattungen geäußert, die beim **Sonderausgabenabzug** für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu beachten sind. Die Aussagen im Überblick:

- Beitragerstattungen sind unter anderem auch Prämienzahlungen und Bonusleistungen, soweit diese Bonusleistungen nicht eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) darstellen.
- Die GKV erstattet bzw. bonifiziert im Rahmen eines Bonusprogramms die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind (z.B. eine Osteopathiebehandlung). Das Gleiche gilt auch für Maßnahmen, die der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio) und von den Versicherten privat finanziert werden. Dies ist eine nichtsteuerbare Leistung der Krankenkasse, also keine Beitragerstattung. Daher müssen die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht um den Betrag der Kostenerstattung bzw. des darauf entfallenden Bonus gemindert werden.
- Eine Beitragerstattung liegt vor, wenn sich ein Bonus der GKV auf eine Maßnahme bezieht, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z.B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten), oder wenn der Bonus für aufwandsunabhängiges Verhalten gezahlt wird (z.B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht).

- Bonuszahlungen gehören bis zu 150 € pro versicherte Person zu den Leistungen der GKV. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragerstattung vor. Diese Vereinfachungsregelung gilt befristet für bis zum 31.12.2023 geleistete Zahlungen.

Ehevertrag

Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus

Viele Ehepaare regeln die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell. Für den Fall der Beendigung ihrer Ehe ist oft eine Zahlung des einen Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorgesehen, die aber erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten ist („Bedarfsabfindung“). In solchen Fällen ist nicht von einer der Schenkungsteuer unterliegenden **freigebigen Zuwendung** auszugehen.

Im Streitfall hatte ein Paar anlässlich seiner Heirat einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der im Rahmen eines Gesamtpakets alle **Scheidungsfolgen** regeln sollte. Darin wurde der Ehefrau für den Fall einer Scheidung ein Zahlungsanspruch eingeräumt, der verschiedene familienrechtliche Ansprüche abgelten sollte. Bei einem Bestand der Ehe von 15 vollen Jahren sollte ein fester Betrag zur Auszahlung kommen, der bei kürzerer Ehe zeitanteilig abgeschmolzen werden sollte. Nach Ablauf des 15-Jahreszeitraums war die Ehe später tatsächlich geschieden worden, so dass die Ehefrau den ungekürzten Abfindungsbetrag erhielt. Das Finanzamt unterwarf die Geldzahlung als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, wogegen die Ehefrau vor den Bundesfinanzhof (BFH) zog.

Der BFH hat die **Besteuerung** der Bedarfsabfindung **abgelehnt**, weil keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht worden sei. Mit dem Ehevertrag seien Rechte und Pflichten der Eheleute durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Fall der Scheidung pauschal neu austariert worden. Werde ein solcher Vertrag geschlossen, in dem alle Scheidungsfolgen „im Paket“ geregelt seien, dürften hieraus keine Einzelleistungen herausgelöst und der Schenkungsteuer unterworfen werden. Ein solches Vorgehen würde den Umstand unberücksichtigt lassen, dass ein solcher Vertrag einen umfassenden Ausgleich aller Interessengegensätze anstrebe und insofern keine Einzelleistung ohne Gegenleistung beinhalte.

Hinweis: Laut BFH hatte der Ehemann keinen „Willen zur Freigebigkeit“, denn sein Bestre-

ben war es, durch die Abfindungszahlung sein eigenes Vermögen vor unwägbareren finanziellen Verpflichtungen zu schützen.

ter Alternativsachverhalt, der für die Besteuerung irrelevant war.

Spekulationsfrist

Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf einer Immobilie genau berechnen!

Werden Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder verkauft, muss der Wertzuwachs als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind lediglich selbstgenutzte Immobilien. Die zehnjährige Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie; maßgeblich ist grundsätzlich das Vertragsdatum.

Wie teuer eine falsche Fristberechnung werden kann, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute ein Mietobjekt gewinnbringend verkauft hatten. Ihnen wurde zum Verhängnis, dass die Anschaffung über einen im Jahr 2000 geschlossenen Grundstückskaufvertrag mit **befristetem Erwerberbenennungsrecht** erfolgt war. Die Ehefrau war darin als „Benenner“ aufgetreten und durfte innerhalb einer bestimmten Frist die Käufer der zu veräußernden Grundstücksteilflächen benennen. Im Jahr 2001 benannte sie (fristgemäß) sich selbst und ihren Ehemann als Käufer, so dass beide (Mit-)Eigentümer wurden und den Kaufpreis zu zahlen hatten. Beide nahmen an, dass die Spekulationsfrist ausgehend vom ursprünglichen Vertragsdatum aus dem Jahr 2000 zu berechnen und die Frist somit 2010 abgelaufen war. Denn sie verkauften das Objekt im Februar 2011 gewinnbringend und erklärten keinen privaten Veräußerungsgewinn.

Nach Ansicht des Finanzamts hatte die Spekulationsfrist jedoch erst 2001 mit Benennung der Erwerber begonnen, so dass sie bei der Veräußerung im Februar 2011 noch nicht abgelaufen war. Entsprechend setzte es einen **privaten Veräußerungsgewinn** von rund 62.000 € an. Der BFH hat die Fristberechnung des Finanzamts bestätigt. Er hat entschieden, dass es bei Grundstückskaufverträgen mit Erwerberbenennungsrecht erst zum Zeitpunkt der Selbstbenennung zu einer Anschaffung kommt und somit die Frist zu laufen beginnt. Erst dann tritt die für die Fristbestimmung bei privaten Veräußerungsgeschäften maßgebliche rechtliche Bindungswirkung ein.

Hinweis: Dass die Ehefrau nach dem Vertrag bei ausbleibender Erwerberbenennung selbst „automatisch“ zur Erwerberin bestimmt worden wäre, spielte laut BFH keine Rolle. Dieser „Automatikerwerb“ war ein nicht verwirklich-

Mietobjekt

Führen Ausgaben zu Herstellungskosten oder zu Erhaltungsaufwand?

Die Abgrenzung zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einerseits und Erhaltungsaufwendungen andererseits spielt für **Vermieter** eine wichtige Rolle.

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten** des Gebäudes müssen in der Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden. Die Abschreibung der Kosten ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Kauf eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten.

Als Herstellungskosten gelten Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Kosten für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Kosten, die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, zählen zu den Herstellungskosten, ebenso Kosten, die dadurch entstehen, dass neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. durch Anbau).

- **Erhaltungsaufwendungen** können Vermieter sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abziehen. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen als „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Beschluss bekräftigt, dass die **Abgrenzung** zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand hinreichend **geklärt** ist. Zu einer weiteren Fortentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehe daher kein Anlass.

Hinweis: Brisant sind für Vermieter die Regeln zu anschaffungsnahen Herstellungskosten. Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Hauskauf Kosten für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden diese Kosten rückwirkend in Herstellungskosten umqualifiziert, so dass sie sich nur noch über die Abschreibung steuermindernd auswirken. Den Sofortabzug der Kosten als Erhaltungsaufwand macht das Finanzamt dann rückgängig.

Betriebsveräußerung

Ermäßigter Steuersatz ist auch bei irrtümlicher Gewährung verbraucht

Gewinne aus einer Betriebsveräußerung können Sie als außerordentliche Einkünfte mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuern. Haben Sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet oder sind Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, können Sie alternativ auf Antrag eine besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen, so dass für die Gewinne nur 56 % des regulären durchschnittlichen Steuersatzes anfallen. Diese Ermäßigung kann **nur einmal im Leben** beansprucht werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war einem Arzt 2006 die Steuersatzermäßigung auf Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung gewährt worden, obwohl diese Einkünfte gar nicht begünstigt waren. Das Finanzamt hatte eine Feststellungsmitteilung für die Gemeinschaftspraxis, in der der Arzt tätig war, falsch ausgewertet. Dadurch wurde der Steuersatz reduziert, **ohne** dass der Arzt einen entsprechenden **Antrag** gestellt hatte. Gleichwohl ließ er den Fehler damals nicht korrigieren.

Als der Arzt zehn Jahre später seine Anteile an der Gemeinschaftspraxis verkaufte, wollte er für den dabei entstandenen Veräußerungsgewinn die besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Steuersatzermäßigung dem Arzt bereits im Jahr 2006 gewährt worden sei.

Der BFH hat den „Verbrauch“ der Steuersatzermäßigung bestätigt. Eine antragsgebundene Steuerergünstigung sei für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie **zu Unrecht** und ohne erforderlichen **Antrag gewährt** worden sei. Entscheidend ist laut BFH allein, dass sich die Vergünstigung damals bereits ausgewirkt hatte und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Etwas anderes kann nach den Grundsätzen von Treu und

Glauben nur gelten, wenn die irrtümliche Gewährung angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung oder einer fehlenden Erläuterung im Steuerbescheid nicht erkennbar war. Diese Fallkonstellation war hier aber nicht gegeben, da die irrtümlich gewährte Ermäßigung die Steuer 2006 um rund 8.000 € gemindert hatte.

Hinweis: Wer die Steuersatzermäßigung in seinem Leben noch in Anspruch nehmen will, ist also gut beraten, wenn er eine irrtümliche Gewährung zeitnah beim Finanzamt anzeigt bzw. Einspruch einlegt, damit der Fehler korrigiert werden kann, so dass die Ermäßigung für spätere Veräußerungsgewinne noch zur Verfügung steht. Dabei unterstützen wir selbstverständlich. Wer untätig bleibt, nimmt den Verbrauch der Ermäßigung in Kauf.

Steuertipp

Fahrtenbuch kann trotz kleinerer Mängel ordnungsgemäß sein

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen **Firmenwagen** auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser ist anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der 1%-Regelung zu bewerten.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat entschieden, dass kleinere Mängel und Ungenauigkeiten nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und damit zur Anwendung der **1%-Regelung** führen. Damit beruft sich das FG auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Im Streitfall wurden Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben verwendet. Bei Übernachtungen im Hotel fehlten Ortsangaben. Aus dem Vergleich zwischen Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner ergaben sich Differenzen. Tankstopps wurden nicht aufgezeichnet. All dies wertet das FG als kleinere Mängel, falls die Angaben **insgesamt plausibel** sind.

Hinweis: Dem Finanzamt ist laut FG zuzumuten, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen selbst aus den vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelt Fälle handelt.

Mit freundlichen Grüßen